

Allein eine solche Annahme ist doch wesentlich nur bei Gunstbezeugungen des Papstes zulässig, und auch da bei vielen nicht; denn häufig, z. B. bei vielen Provisionen, wird es dem Empfänger näher gelegen haben auf Grund der erhaltenen Urkunde seinen Vortheil zu verfolgen, als dieselbe, um seinen Anspruch zu sichern, sehr bald nach dem Empfange behufs Registrierung an die Curie zurückzuschicken; und ausserdem sind sehr viele von den Schreiben, durch welche Gunstbezeugungen erwiesen werden, nicht an diejenigen, denen die Gunst zu theil ward, adressiert, sondern an andere Personen, welche für die Ausführung der päpstlichen Aufträge sorgen sollten; wodurch die Rücksendung noch besondere Umstände gemacht hätte. Auch liegt zwischen Datum und Registrierung häufig nicht genügend Zeit für den Weg zum Adressaten und von dort zur Curie zurück. Immerhin wird man aber der sehr späten Registrierung mancher Stücke keine zu grosse Bedeutung beimessen dürfen.

Derartige Einwendungen können aber da nicht gemacht werden, wo Schreiben verspätet registriert sind, welche processualische Entscheidungen des Papstes oder Befehle enthalten, die im Interesse der Kirche und zwar für einen ganz bestimmten Fall erlassen sind, Schreiben also, bei denen die schnelle Expedition in der Regel wichtiger war als die dauernde Erhaltung¹. So hatte Innocenz IV, Reg. Lib. II, 465², auf Betreiben des Johann von Avesne, welcher dazu persönlich nach Lyon gekommen war, am 18. December 1244 den Abt von Clairfont beauftragt, den Wilhelm von Dampierre und dessen Geschwister peremptorisch zu citieren, dass sie einen Monat nach seiner Citation persönlich oder in Vertretung an der Curie erschienen. Dieser Brief vom 18. Dec. 1244 ist erst im April 1245 registriert. An Gelegenheit, die Originale von solchen Schreiben zu expedieren, hat es sicher nicht gefehlt. Denn wenn der Papst als Richter angerufen wurde, werden die interessierten Personen in der Regel Vertreter oder Boten oder irgend welche Beauftragte an der Curie gehabt haben, da ihnen daran liegen musste, dass ihnen jede päpstliche Entscheidung möglichst bald zugestellt wurde. Handelte es sich aber um Maassregeln, die durch kirchliche Interessen geboten waren, um ein Einschreiten zu gunsten der kirchlichen Zucht, um ein Eingreifen in die kirchliche Verwaltung

1) Vgl. z. B. Berger 1014. 1033—1037. 1156. 1198. 1242. 1572. 1625. 1726. 1784. 1812. 1875—1878. 1924. 1935. 1936. 2057. 2084. 2102. 2110. 2296. 2300. 2308. 2366. 2537. 2598. 2599. 2619. 2740. 2805. 2869. 2870. Alles Schreiben aus dem 2.—4. Buche der Reg. Inn. IV. 2) Berger 1202 hat den Inhalt des Schreibens nicht richtig angegeben und verwechselt dasselbe mit Potthast 11479. Künftig Bd. II, S. 53, n. 74.